



KommunalAgenturNRW

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

KommunalAgenturNRW GmbH
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf

Stadt Bergisch Gladbach
Abwasserwerk
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211.4 30 77-0
Fax 0211.4 30 77-22

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de

Aktenzeichen 53 4 10 cks/sst
Datum 15.08.2014

**Beanstandung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Stadt Bergisch Gladbach durch die Bezirksregierung Köln
Gemeinsamer Gesprächstermin in Ihrem Hause am 10.07.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Besprechung in Ihrem Haus und den von Ihnen überreichten Unterlagen bezüglich der Beanstandung Ihres Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) durch die Bezirksregierung Köln nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehört gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW die Vorlage des ABK. § 53 Abs. 1a und 1b LWG NRW sowie die Verwaltungsvorschrift für das Aufstellen von Abwasserbeseitigungskonzepten enthalten weitere Vorgaben. Die Bezirksregierung ist verpflichtet, das ABK der Städte und Gemeinden zu prüfen, grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten (§ 53 Abs. 1a Satz 5 LWG NRW). Wird es nach sechs Monaten von der Bezirksregierung nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfüllt werden.

Sachverhalt

Die Stadt Bergisch Gladbach hatte von 2008 bis 2013 ein gültiges ABK. Die Fortschreibung des ABK hat die Stadt Bergisch Gladbach rechtzeitig der Bezirksregierung eingereicht, die daraufhin eine formale Beanstandung angekündigt hatte, zunächst jedoch der Stadt Bergisch Gladbach die Möglichkeit der Darstellung ihres ABK in einem gemeinsamen

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Michael Lange
Dr. iur. Peter Queitsch

Alleingesellschafter der GmbH
Kommunal-Stiftung NRW
Vorstandsvorsitzender
Dr. iur. Bernd Jürgen Schneider

Bankverbindung
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE08 3015 0200 0001 0820 15
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
USt-IdNr. DE247651110
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 53640

Zertifiziert nach ISO 9001/14001

Erörterungstermin mit der Stadt, der unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie der Bezirksregierung darzustellen und zu erläutern. Die Anhörungsfrist ist auch wegen des Schriftverkehrs zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Kreis mehrfach verlängert worden. Der zwischenzeitlich eingereichte Überwachungsbericht zur SÜwVKan bzw. SÜwVO Abw der Stadt Bergisch Gladbach ist nach Auswertung durch die Bezirksregierung insoweit akzeptiert worden, als dass nach Aussage der Bezirksregierung die Vorgaben weitestgehend erfüllt sind. Lediglich die Kanalsanierung hinsichtlich der schwersten Schäden ist nicht rechtzeitig erfolgt, so die Bezirksregierung, wird aber auch nicht kritisiert.

In dem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf der Beanstandung des ABK führt die Bezirksregierung unter anderem Folgendes aus:

Nach Auffassung der Bezirksregierung Köln verstößt das vorgelegte ABK gegen geltendes Recht, weil die aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) resultierenden Fristen zur Umsetzung der WRRL und zur Erreichung der Ziele der WRRL durch die von der Stadt Bergisch Gladbach geplanten Maßnahmen nicht erreicht werden können.

Die Bezirksregierung kritisiert insbesondere die verzögerte Umsetzung des erkannten Sanierungsbedarfes im Kanalnetz und bei der Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung.

Bereits zuvor hatte die Bezirksregierung geäußert, dass wegen des erkannten hohen Nachholbedarfes in der Stadt Bergisch Gladbach (bzgl. Kanalsanierung und Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung) die Inanspruchnahme der Verlängerungsfristen, die im WHG vorgesehen sind, bis maximal 2027 vermutlich notwendig sein würden. Die Bezirksregierung kritisiert jedoch, dass die Stadt Bergisch Gladbach nunmehr in ihrem ABK vorschlägt, ca. 79% der erforderlichen Maßnahmen - bezogen auf die Investitionshöhe - erst für den Zeitraum nach 2025 anzusetzen. Im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 sollen lediglich 16% des Gesamtvolumens investiert werden und im Zeitraum zwischen 2020 und 2025 nur noch 5%. Die Bezirksregierung Köln schließt daraus, dass auch in den dann verbleibenden zwei Jahren bis 2027 die WRRL-relevanten Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden können. Dies sieht sie als gesetzwidrig an.

Die Stadt Bergisch Gladbach begründet diese Verschiebung auf den Zeitraum nach 2025 damit, dass zum einen die gleichzeitige Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen führen würde und zum anderen, dass die Abwassergebühren unverhältnismäßig und in unzumutbarer Weise für die Gebührenzahler steigen würden. Hierzu führt die Bezirksregierung aus, dass sich bei einer Verteilung der Investitionen über 14 Jahre keine nennenswerten Verkehrsbeeinträchtigungen ergeben würden, zudem könne die Stadt Bergisch Gladbach durch eine Optimierung der Reihenfolge und Verknüpfung der Maßnahmen zu einer weiteren Senkung der Verkehrsbeeinträchtigungen beitragen. Hinsichtlich der Abwassergebühren stellt die Bezirksregierung fest, dass die Gebührenhöhe der Stadt Bergisch Gladbach derzeit eher unter dem Durchschnitt der übrigen Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis liegt.

Die Bezirksregierung betont zudem, dass nicht der Umfang der Maßnahmen der Gegenstand der Beanstandung war, sondern die entgegen den bisherigen Abstimmungen und dem Vorgänger-ABK vorgenommene zeitliche Verschiebung auf den Zeitraum nach 2025, was aus ihrer Sicht keine ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht darstelle.

Zu den geplanten Maßnahmen im Bereich der Einleitungen aus Misch- und Trennsystemen weist die Bezirksregierung zusätzlich darauf hin, dass bei einer detaillierten Nachweisführung (BWK M3, BWK M7) weitere Einsparpotentiale zu erwarten wären. Wenn die Stadt Bergisch Gladbach diese Einsparpotentiale nicht näher untersuchen würde, könne sie sich auch nicht auf den unverhältnismäßig hohen Aufwand und eine lange Zeitdauer berufen.

Bezüglich der Kanalsanierung beanstandet die Bezirksregierung Köln, dass an sich geplante Maßnahmen nicht wie beabsichtigt umgesetzt worden sind, sondern nur zu einem sehr geringen Anteil. Insbesondere die Schäden, die unverzüglich bzw. innerhalb von zehn Jahren beseitigt werden müssten, sind nur zu einem geringen Anteil bereits abgearbeitet worden. Hier droht die Bezirksregierung an, dass diese Maßnahmen, die sich aus der SüwV Kan-Befahrung ergeben, bis spätestens 31.12.2015 zu sanieren seien. Bis dahin sei die Abwasserbeseitigungspflicht nicht hinreichend erfüllt. Das vorgelegte ABK berücksichtige mit seinem jährlichen Kostenvolumen nicht hinreichend sicher den Abbau des vorhandenen Sanierungsstaus.

Ergänzend ergibt sich aus dem Schriftverkehr mit der unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises, dass bereits etliche Einleitungserlaubnisse abgelaufen sind, darüber hinaus laufen weitere Einleitungserlaubnisse Ende 2014 ab. Die untere Wasserbehörde hat signalisiert, dass sie weitere Duldungsverfügungen bezüglich nicht mehr genehmigter Einleitungen nicht mehr aussprechen wird. Sie hat den Erlass von Sanierungsverfügungen mit einem festen Fristende angekündigt.

Fragen

Für die Stadt Bergisch Gladbach stellen sich folgende Fragen:

Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Stadt Bergisch Gladbach kein gültiges ABK mehr besitzt? Dieser Zustand ist mittlerweile eingetreten.

- Konsequenzen für die Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige
- Konsequenzen für die Verwaltung, die ein mangelhaftes ABK (aus Sicht der Bezirksregierung) verfasst hat
- Konsequenzen für den Rat und die Ratsmitglieder, die die Verwaltung beauftragt haben, ein verringertes ABK aufzustellen
- Konsequenzen für den Bürgermeister, der auf die Umsetzung der Ratsbeschlüsse drängt bzw. der Beschlüsse des Rates nicht beanstandet

Weiterhin stellt sich die Frage, welche Auswirkungen finanzieller Art auf die Stadt Bergisch Gladbach zukommen können:

1. Auswirkungen auf die Abwasserabgabe
2. Stopp von Förderprojekten (ResA)
3. Baustopp

Zudem stellt sich die Frage, wann die Stadt tätig werden muss, wenn aus ihrer Sicht die Wasserbehörde nicht rechtzeitig eine Entscheidung trifft. Insbesondere geht es um die Frage, ob die Stadt eine Untätigkeitsklage erheben kann und muss, um ihre Rechte zu wahren.

Rechtliche Stellungnahme

Die Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt (OVG NRW Urteil vom 12.03.2013 - 20 A 1564/10). Sinn und Zweck der Vorlage ist es, die Aufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob die Gemeinde mit der Verwirklichung der im Abwasserbeseitigungskonzept dargestellten Maßnahmen ihre Pflicht zur Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß erfüllt. Diese der Beanstandung inne wohnende Äußerung eines negativen Ergebnis der Prüfung ist der Sache nach eine behördliche Aufsichtsmaßnahme mit der auf Verbindlichkeit gerichtete Feststellung, dass das Abwasserbeseitigungskonzept rechtswidrig ist, dass die Gemeinde also mit den dargestellten beanstandeten Maßnahmen gegen ihre Abwasserbeseitigungspflicht verstößt (OVG NRW, a.a.O.). Daraus, dass das Abwasserbeseitigungskonzept nicht der behördlichen Genehmigung bedarf, ergibt sich nichts anderes. Dieser Umstand besagt lediglich, dass das Abwasserbeseitigungskonzept nicht dem Erfordernis einer positiven Zustimmungserklärung in Form einer Gestattung unterliegt. Innerhalb des durch die gesetzlichen Vorgaben gebildeten Rahmens entscheidet die einzelne Gemeinde in Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstverwaltung, wie sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt. Der damit einher gehende Handlungsspielraum der Gemeinde hat unmittelbare Auswirkungen auch auf sonstige Bereiche der gemeindlichen Selbstverwaltung wie etwa Organisations- und Finanzhoheit.

Die Wasserbehörde hat die Befugnis, innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des ABK dieses zu beanstanden.

§ 53 Abs. 1 Satz 7 LWG schließt eine Verlängerung der regelmäßigen Prüfungs- und Entscheidungsfrist nicht aus. Finden also zwischen Abgabe des ABK und Ablauf der Sechs-Monats-Frist Verhandlungen über das ABK statt oder verdeutlicht die Bezirksregierung mit dem Hinweis auf die Erforderlichkeit der Beibringung weiterer Nachweise, dass die Prüfung zu streitigen Punkten noch nicht abgeschlossen ist, so stellt dies sinngemäß eine Verlängerung der regelmäßigen Prüfungs- und Entscheidungsfrist dar. Befinden sich die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt und die zuständige Bezirksregierung im Dialog, kann die Stadt nicht darauf vertrauen, dass das ABK aus Sicht der Bezirksregierung anforderungsgerecht ist.

Die Stadt Bergisch Gladbach kann derzeit nicht davon ausgehen, dass die Bezirksregierung mit dem von ihr vorgelegten ABK und den darin enthaltenen Maßnahmen einverstanden ist.

Die Stadt Bergisch Gladbach kann zudem derzeit keine Untätigkeitsklage gegen die Bezirksregierung erheben, weil diese nicht untätig geblieben ist. Vielmehr befinden sich Stadt, Bezirksregierung sowie der Kreis im steten Austausch. Nach dem Wortlaut des § 75 VwGO kann die Untätigkeitsklage nur in Fällen erhoben werden, in denen eine Rechtsmittelentscheidung der Behörde aussteht oder die Vornahme eines Verwaltungsaktes beantragt wurde. Typisch ist dies in Anfechtungs- oder Verpflichtungssituationen. Eine solche liegt hier klassischerweise nicht vor, da es keinen Anspruch der Stadt auf eine Bescheidung durch die Bezirksregierung gibt. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist, gelten das ABK und die dargestellten Maßnahmen als ausreichend und geeignet zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. Ggf. könnte trotzdem nach einem gewissen Zeitablauf der Erlass eines klärenden Verwaltungsaktes förmlich beantragt werden, um den Schwebezustand zu beenden. Nach förmlicher Beantragung könnte dann nach Ablauf der dreimonatigen Frist, § 75 VwGO, die Untätigkeitsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Stadt könnte nur gegen die Bezirksregierung vorgehen, wenn das vorgelegte ABK den Anforderungen ordnungsgemäßer Abwasserbeseitigung entspricht und die Bezirksregierung die angekündigte Beanstandung zu Unrecht erheben würde.

Kanalsanierung

Nach Auswertung der SüwV Kan-Berichte hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 25.06.2014 festgestellt, dass noch erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Nach der eigenen Schadensklassifizierung der Stadt existieren allein 20,7 km Kanal, die der Zustandsklasse 0, gleichbedeutend mit sehr starkem Mangel bzw. Gefahr im Verzug, zugeordnet sind. Insgesamt sind in die Zustandsklassen (ZK) 0 bis 3 nach ATV-M149 über 380 km eingestuft worden. Das bedeutet, dass kurz- bis mittelfristig auch aus Sicht der Stadt Handlungsbedarf besteht.

Nach Angaben der Stadt soll bis zum 22.08.2014 eine neue ingenieurmäßige Auswertung aller Haltungen mit ZK 0 erfolgen, um dann Sanierungsverfahren und einen neuen Zeitablauf zu erarbeiten. Nach der bisherigen Datenlage ergibt sich keine ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, weil die Kanalsanierung nicht entsprechend der Auswertung und Schadensklassifizierung stattgefunden hat (§ 53 LWG, Erlass des Umweltministeriums NRW vom 03.01.1995, IV B 6 - 002 0201, "Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen").

Einleitungen aus der Misch- und Trennkanalisation

Hinsichtlich ihrer Einleitstellen hatte die Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2008 ein Konzept erarbeitet, wie insbesondere mit Niederschlagswassereinleitungen in die Gewässer umgegangen werden sollte, die die Stadt Bergisch Gladbach durchfließen. Die Stadt hat hierzu einen vereinfachten Nachweis nach BWK M3 durchgeführt, aus dem sich etliche Erfordernisse zur Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers ergeben haben. Auch diese geplanten Maßnahmen sind nicht wie ursprünglich beabsichtigt umgesetzt worden. Insbesondere in diesem Bereich hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen, die Investitionen im Wesentlichen auf die Zeit nach 2025 zu verschieben.

Die Bearbeitung von lediglich 19% der als erforderlich akzeptierten Maßnahmen und Verschiebung von über 80% auf einen Zeitraum nach 2025 entspricht nicht der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, wie sie durch die WRRL, die im Jahr 2010 mit Inkrafttreten des neuen WHG dort integriert worden ist, vorsieht.

Fazit

Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt derzeit über kein gültiges ABK. Die Bezirksregierung hat das Recht, die Stadt zur Überarbeitung und Neuvergabe eines Konzeptes aufzufordern und hierfür auch bestimmte Fristen zu setzen. Außerdem kann sie Sanierungsverfügungen erlassen, wenn ihr das erforderlich erscheint, um die Stadt zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigungspflicht anzuhalten. Darüber hinaus kann auch die untere Wasserbehörde Sanierungsverfügungen bezüglich der nicht (mehr) genehmigten Einleitungsstellen erlassen.

Auswirkungen

Die Stadt Bergisch Gladbach erfüllt ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß. Das kann unterschiedliche Auswirkungen nach sich ziehen:

Abwasserabgabe

Gemäß § 7 AbwAG i. V. m. § 73 LWG NRW wird eine Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser nur dann auf Antrag abgabenfrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Regeln der Technik entsprechen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2004, Az.: 9 A 3750/02 (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 495/06) gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb,

dass nicht nur die Einleitstelle, sondern auch das dahinter hängende Netz den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Das ist vorliegend nicht der Fall. Zum einen finden Einleitungen ohne gültige Erlaubnis statt, zum anderen ist das Mischsystem und auch das Trennsystem nicht den Regeln der Technik entsprechend ausgestattet (im Mischsystem erfolgt z.B. die Kanalsanierung nicht nach den erkannten Fristen, im Trennsystem fehlt es an der Umsetzung von Maßnahmen zur Rückhaltung und Klärung).

Fördermittel

Als weitere Folge des nicht ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlage und Betriebs ohne gültiges ABK entfallen Möglichkeiten der Förderung nach dem Programm ressourceneffizienter Abwasserbeseitigung des MKULNV (ResA), das für alle Fördermöglichkeiten (z.B. Förderbereich 3, Ertüchtigung öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen, Förderbereich 4.1, 4.2, 4.3 zu Niederschlagswasseranlagen, Förderbereich 5.4, Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften) als Fördervoraussetzung hat, dass die Gemeinde über ein gültiges ABK verfügt. Das ist derzeit nicht der Fall.

Baustopp

Außerdem besteht die Gefahr, dass die Erschließung neuer Baugrundstücke und Baugebiete als nicht gesichert erscheint, weil die öffentliche Abwasseranlage nicht den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Erschließung dieser Grundstücke, sodass die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) im Rahmen der Beteiligung bei ihrer Stellungnahme hierauf hinweisen und ggf. dem vorgelegten Plan zusätzlich nach § 7 BauGB widersprechen würde. Hiernach entfielen die Anpassungspflicht des widersprechenden Planungsträgers an die Vorgaben des Flächennutzungsplans. Zudem könnte die Bezirksregierung bei Fortbestehen der Mängel die Genehmigung zu neuen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen verweigern, vgl. §§ 6, 10 BauGB, so dass diese nicht beschlossen werden können. Dies käme dann quasi einem Baustopp für die Stadt Bergisch Gladbach gleich.

Aus einem von der Stadt verschuldeten Baustopp können sich ggf. weitreichende Konsequenzen ergeben, wenn z.B. eine Baugenehmigung erst später – nach Schaffen der Erschließungsvoraussetzungen - erteilt werden kann. Denkbar ist zum einen, dass es allein zu einer zeitlichen Verschiebung des Vorhabens kommt, die in der Regel mit einer

Verteuerung der Baumaßnahme verbunden ist. Zum andern kann sich auch ergeben, dass ein Vorhaben durch eine nicht zeitnah zu erteilende Baugenehmigung endgültig verhindert wird. In derartigen Fällen wird der Schaden nicht nur in der Wertdifferenz liegen, sondern auch in dem auf Dauer entgangenen Gewinn, wenn eine Nutzung des Grundstücks vollständig vereitelt wird (Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl., Rd. 862). So ist es z.B. denkbar, dass sich durch Verzögerungen aufgrund eines faktischen Baustopps bei Planungsträgern Schäden ergeben, für die die Stadt nach Amtshaftungsgrundsätzen einzustehen hätte. Solche Ansprüche müssten im Einzelfall geprüft werden, können jedoch nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

Beachtet werden sollte insofern, dass die Stadt nicht nur als Abwasserbeseitigungspflichtige haften kann, sondern sich durchaus Auswirkungen auf andere Bereiche, wie z.B. das Baurecht, ergeben können, vgl. hierzu Rotermund/Krafft, a.a.O.).

Konsequenzen für die einzelnen Bereiche

Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) erledigt mit dem Erstellen eines Entwurfs Vorarbeiten für den Erlass des ABK. Da die Verwaltung sich nach Recht und Gesetz verhalten muss, ist die Verwaltung verpflichtet, ein ordnungsgemäßes ABK nach den gesetzlichen Vorgaben, dem entsprechenden Erlass und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu erstellen.

Letztlich beschließt der Rat das ABK, weil damit nicht nur die weitere Entwicklung der Abwasserbeseitigung festgeschrieben wird, sondern auch deren Finanzierung. Veranlasst der Rat Änderungen an dem von der Verwaltung aufgestellten Entwurf des ABK, so kann nach entsprechender Erläuterung durch die Verwaltung, der Rat der Verwaltung durchaus aufgeben, ein bestimmtes ABK mit bestimmten Inhalten der Bezirksregierung zu übermitteln. Die Verwaltung ist in der Regel an die Weisungen und Aufträge des Rats, die dieser durch Beschlüsse vorgibt, gebunden, denn der Rat ist grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.

Rat

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestimmt letztentscheidend die Inhalte des ABK nach den Entwürfen der Verwaltung, und entscheidet nach

§§ 41 Abs. 1, 50 GO NRW, was als ABK der Stadt an die Bezirksregierung verbindlich übermittelt wird.

Werden Maßnahmen zum Gewässerschutz abgelehnt und kommt es hierdurch zu einer Gewässerverunreinigung, so kann es hierbei durchaus zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner bzw. aller Ratsmitglieder kommen (§ 324 StGB; vgl. hierzu Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 2014, S. 51).

Gelangt zum Beispiel Abwasser über schadhafte öffentliche Abwasseranlagen in den Untergrund und damit ins Grundwasser und verursacht dies eine Verunreinigung des Grundwassers, so können Ratsmitglieder grundsätzlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn es an ihrer Entscheidung liegt, dass schadhafte Leitungen nicht saniert werden.

Die Ratsmitglieder haben gegenüber dem Gewässer eine Garantenstellung inne. Das bedeutet, dass sie dafür verantwortlich sind, dass die Stadt insgesamt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommt, um dadurch Schäden von den Gewässern fern zu halten. Verhindern sie diese Pflichterfüllung durch Unterlassen, z.B. Verhindern des Erlasses eines ABK, das zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht führt, und kommt es dadurch zu einer Gewässerverunreinigung, so sind sie auch durch Nichttätigwerden haftbar zu machen i. S. d. § 324 StGB, vgl. hierzu Kloepfer/Heger, a.a.O., S. 70.

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass die Stadt insgesamt unter Beachtung von Recht und Gesetz handelt. Erfüllt die Stadt Bergisch Gladbach ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß und ist eine Ursache hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss, der verhindert, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß nachkommt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, diesen Ratsbeschluss zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 GO NRW).

Kommt er dieser Beanstandung nicht nach, so kann er sich selbst ebenfalls persönlich strafrechtlich gem. § 324 StGB haftbar machen, vgl. Kloepfer/Heger a.a.O., S. 51. Zudem besteht dann für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, den Bürgermeister zur Vornahme der Beanstandung anzuweisen, § 122 GO NRW. Entsprechend verweist die Verwaltungsvorschrift zur GO NRW darauf, dass sich bei einer Zuwiderhandlung des Bürgermeisters Regressansprüche ergeben können (§ 84 Abs. 1 Satz 2 LBG) und er ggf. disziplinarrechtlich zur Verantwortung

gezogen werden kann, vgl. hierzu Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO NRW, § 54, S. 5, 7.

Es kann jedoch auch zu einer persönlichen Haftung der Ratsmitglieder oder des Bürgermeisters im Rahmen einer Amtshaftung kommen, wenn diese schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, ihren Pflichten nicht nachkommen. Zu diesen Pflichten zählt insbesondere das Handeln nach Recht und Gesetz, vgl. hierzu Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO NRW, § 43, S. 6. Sofern wissentlich Maßnahmen unterlassen werden, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich sind und sich der Verschuldensgrad eines einzelnen verdichtet, kann dieser persönlich einzustehen haben, vgl. hierzu Rotermund/Krafft, a.a.O., S. 42 f, 63 ff.

Stadt

Eine Verantwortlichkeit der Stadt kann auch dann gegeben sein, wenn es durch die nicht umgesetzten Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich wären, zu Schäden auf den anliegenden Grundstücken kommt. Hier kann durchaus ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gegen die Stadt Bergisch Gladbach in Betracht kommen, die es schuldhaft versäumt hat, rechtzeitig ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, indem sie Maßnahmen ins Abwasserbeseitigungskonzept einstellt.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Claudia Koll-Sarfeld

Ass. jur.